

| naturschutzbund Oberösterreich | Knabenseminarstraße 2 | 4040 Linz

Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Linz, 2. Jänner 2019

per Email an verfd.post@ooe.gv.at

Betrifft: Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019
Begutachtungsentwurf vom 22.11.2018 (Gz. Verf-2012-116503/34-Tu)
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Naturschutzbund Oberösterreich nimmt zum vom Amt der Oö. Landesregierung vorgelegten Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden soll (Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019) binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Die Umsetzungsverpflichtung der Aarhus-Konvention wird zum Anlass genommen, im Zuge der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 auch in mehreren Bereichen eine Deregulierung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen herbeizuführen sowie legislative Unschärfen zu bereinigen.

Die geplante Novelle wird nach Ansicht des Naturschutzbundes Oberösterreich schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild und damit auch auf die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz haben. Dies bedeutet einen markanten Rückschritt im Naturschutz, der sich wie folgt zusammenfassen lässt:

- **Die sich neu eröffnenden land- und forstwirtschaftlichen Intensivierungsmöglichkeiten durch den weitestgehenden Wegfall der Bewilligungspflicht für Forststraßen und Entwässerungsmaßnahmen sind ein Frontalangriff auf den Arten- und Biotopschutz und eine Fehlentwicklung angesichts der prognostizierten Klimaentwicklungen in Mitteleuropa.**
- **Die geplanten Streichungen bislang verbotener bzw. bewilligungspflichtiger Vorhaben im Natur- und Landschaftsschutzbereich von Seen und Fließgewässern sind so tiefgreifend, dass sie die Erreichung und Sicherstellung der übergeordneten Ziele des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes nachhaltig gefährden werden.**

- **Der Versuch, die Ziele und Vorgaben der Aarhus-Konvention im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz zu verankern, um durch eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung einen gesteigerten Schutz der Umwelt zu bewirken, muss bereits zu Beginn als gescheitert angesehen werden, wenn der Begutachtungsentwurf zur Novelle in der gegenwärtigen Form beschlossen werden sollte.**
- **Die Möglichkeiten für Umweltorganisationen, sich bei umweltrelevanten Entscheidungen wirksam einbringen zu können, erweisen sich als unzureichend und nicht alltagstauglich. Vor allem deshalb, weil den begrenzten Ressourcen der Umweltorganisationen hier nicht Rechnung getragen wird. Es erscheint vielmehr so, dass damit der Naturschutz weitestgehend ausgehebelt werden soll.**
- **Von der Schwächung der Oö. Umweltschutzbehörde als unabhängiges Organ und Verteidigerin der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes wird sich auch die Öffentlichkeit betroffen zeigen, wenn die Landschaft ihren Erholungswert und der Wald seine Wohlfahrtswirkung einbüßen wird. Es gilt daher vielmehr, etablierte und für Naturschutzinteressen eintretende Institutionen zu stärken.**

Zu den grundsätzlichen Überlegungen (Begutachtungsentwurf, allgemeiner Teil):

Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 und die finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Umweltorganisationen ist künftig eine Verfahrensbeteiligung und der Zugang zu Gerichten zu ermöglichen. Dies soll ausschließlich in unionsrechtlichen Angelegenheiten gewährt werden. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden als sehr gering eingeschätzt, da in Verfahren ohnehin von Amts wegen geprüft werde. Es werden sich daher lediglich vereinzelt vertiefte Prüfungen bei konkreten Fragestellungen ergeben.

Da nur rd. 30 Naturverträglichkeitsprüfungen und ca. 130 Vorprüfungen jährlich durchgeführt werden und zudem angenommen wird, dass Umweltorganisationen nur in Einzelfällen die ihnen gewährten Rechte in Anspruch nehmen werden, wird von einem – ohnehin unumgänglichen – geringen Mehraufwand ausgegangen.

Folgt man einer Analyse des Umweltbundesamts¹, so darf guten Grundes angezweifelt werden, dass eine Prüfung von Amts wegen bereits eine hohe Rechtssicherheit gewährleistet. Indem beabsichtigt ist, dem bisherigen Regulativ, der Oö. Umweltschutzbehörde, die Parteistellung in unionsrechtlich determinierten Verfahren zu entziehen, sind deutlich mehr noch als bisher Mängel bei der Abwicklung von Naturverträglichkeits- und Artenschutzprüfungen zu erwarten. Es ist daher vielmehr von einer steigenden Anzahl an von den Behörden abzuarbeitenden Beweisfragen und Einsprüchen auszugehen, wenn Umweltorganisationen die alleinige Last der Funktion eines behördlichen Kontrollorgans übertragen wird. Denn Umweltorganisationen verfügen anders als die Oö. Umweltschutzbehörde idR nicht über die entsprechenden Ressourcen, um von sich aus taugliche Lösungen einzubringen und fachlich konstruktive Beiträge zu leisten. Indem die Verfahrensbeteiligungsmöglichkeit von Umweltorganisationen auf die Abgabe einer Stellungnahme sowie auf Akteneinsicht reduziert sein soll, besteht augenscheinlich auch gar kein Interesse an einer effizienten Verfahrensabwicklung.

¹ Ellmauer T. et al. (2017): 20 Jahre europäischer Naturschutz in Österreich. In: Natur und Landschaft. Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 3, 92. Jg. S. 101-108

Mit dem Wegfall bzw. der Reduzierung der Bewilligungspflicht von Forststraßen und Entwässerungsmaßnahmen sowie dem Entfall bzw. den Einschränkungen der bisherigen Feststellungspflichten im Gewässerschutzbereich werden Einsparungen im Bereich der Landesverwaltung durch Wegfall einer letztlich nicht näher bezifferbaren Anzahl an naturschutzbehördlichen Verfahren erwartet.

Dieser Denkansatz entbehrt nicht einer gewissen Logik, denn dass weniger Verfahren auch weniger Verwaltungsaufwand (hinsichtlich der Abwicklung dieser dann wegfallenden Verfahren) bedeuten, ist nicht von der Hand zu weisen.

Wenn jedoch künftig zB Forststraßen naturschutzbehördlich „unbegleitet“ errichtet sowie Abgrabungen, Anschüttungen und Versiegelungen im Gewässerschutzbereich ohne Rücksicht auf Natur- und Landschaftsschutz getätigt werden, ist von einer Vielzahl an „unbeabsichtigten“ anderweitigen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Vergehen (zB Artenschutz im Wald) sowie von Beschwerde- und Missstandsfällen auszugehen. Diese lassen sich dann weitaus schwieriger behördlich abwickeln als korrekt und sachlich geführte Genehmigungsverfahren.

Im höchsten Ausmaß bedenklich ist jedenfalls eine Deregulierung zu Lasten von Natur- und Umwelt, die sich nicht einmal auf konkrete Zahlen stützt („Wegfall nicht näher bezifferbarer Anzahl an naturschutzbehördlichen Verfahren“). Die aktuelle Situation sorgfältig zu analysieren und daraus dann die richtigen, im Sinne des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz auch zulässigen Schlüsse zu ziehen, hätte man erwarten dürfen.

Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 und die finanziellen Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen:

Mit dem Wegfall naturschutzbehördlicher Verfahren wird es für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen zu Kosteneinsparungen kommen.

Es wird verabsäumt, diesen Einsparungen die Mehrkosten für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen, aber auch für die öffentliche Hand gegenüber zu stellen, die sich aufgrund von Projekts- und Verfahrensmängel (zB Forststraßen), von Missstands- und Beschwerdefällen sowie Verfahrensverzögerungen aufgrund der eingeschränkten Beteiligungsmöglichkeit der betroffenen Öffentlichkeit (insb. Umweltorganisationen) ergeben könnten.

Letztlich ist eine nachträgliche fachliche und/oder rechtliche Sanierung im Regelfall aufwändiger und kostspieliger als die Durchführung eines sauberen Ermittlungsverfahrens, in dem die Oö. Umweltschutzbehörde und die Umweltorganisationen frühzeitig eingebunden werden.

Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 im Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Bereits seit der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache C-240/09 vom 8.3.2011, spätestens jedoch mit dem Urteil zur Rechtssache C-243/15 vom 8.11.2016 steht fest, dass Umweltorganisationen ein umfassendes Beteiligungsrecht bei umweltrelevanten Verfahren zu gewähren ist.

Eine entsprechende Verankerung in nationales Recht war daher vorzunehmen. Inwieweit mit der Novelle die Umsetzung völker- und unionsrechtlicher Verpflichtungen genüge getan wurde, bleibt abzuwarten.

Längst überfällig (vgl. EuGH, Rs. C-117/03 vom 13.1.2005) war eine Anpassung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Erfordernis zur Durchführung

einer Naturverträglichkeitsprüfung für potentiell erheblich schutzgutbeeinträchtigende Vorhaben in solchen Gebieten, die zwar noch nicht verordnet, jedoch bereits in der Gemeinschaftsliste geführt sind.

Unberücksichtigt bleiben die Rechtsprechungen des EuGH (zB. Rs. C-538/09 vom 26.5.2011 oder C-6/04 vom 20.10.2005 oder C-98/03 vom 10.1.2006) wonach es unzulässig ist, die potentiellen Risiken von Vorhaben einer abstrakten Vorprüfung zu unterziehen und von einer konkreten Einzelfallprüfung abzusehen.

Gegen die geltende Rechtsprechung richten sich die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 2. Satz, wonach in den jeweiligen Europaschutzgebieten Maßnahmen beispielsweise anzuführen sind, die *keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn des Abs. 3 führen*. Eine entsprechende Richtigstellung ist geboten, da dies unionsrechtlich notwendig ist.

Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 und die Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Aus umweltpolitischer Sicht werden tendenziell positive Auswirkungen erwartet, da Umweltorganisationen, denen eine zentrale Rolle beim Schutz des gemeinsamen Naturerbes zugesprochen wird, Rechtsschutzmöglichkeiten in Naturschutzangelegenheiten eröffnet werden. Damit sei ein hohes Umweltschutzniveau gesichert.

Umweltschutzorganisationen zumindest eingeschränkt die Möglichkeit zu bieten, sich an ausgewählten umweltrelevanten Verfahren zu beteiligen, kann aus umweltpolitischer Hinsicht durchaus positiv gewertet werden. Viel schwerer wiegt jedoch, dass im Gegenzug einer im Natur- und Umweltschutz anerkannten und etablierten Institution wie der Oö. Umweltschutzpartei Parteienrechte entzogen werden.

Umweltorganisationen können die wichtige Funktion einer Oö. Umweltschutzpartei niemals ersetzen, da es ihnen an den nötigen Ressourcen fehlt. Vielmehr stellt die Oö. Umweltschutzpartei einen wichtigen Filter für das Tätigwerden von Umweltorganisationen dar. Erhebliche Nachteile für den Natur-, Arten- und Biotopschutz liegen auf der Hand.

Es klingt unehrlich, wenn im Begutachtungsentwurf die zentrale Rolle von Umweltschutzorganisationen bei der Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus angesprochen wird, während an anderer Stelle immer wieder hervorgehoben wird, dass es aufgrund des anstehenden Vertragsverletzungsverfahrens unionsrechtlich nicht länger zu verhindern war, den Umweltschutzorganisationen entsprechende Rechte einzuräumen. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit in ausgewählten Naturschutzverfahren gründet wohl einzig auf einer umweltrechtlichen Verpflichtung und ist in keiner Weise umwelt- oder naturschutzpolitisch motiviert.

Zudem werden im Rahmen der Möglichkeiten die Interessen am Natur- und Landschaftsschutz durch zusätzliche, naturschutzfachlich nicht argumentierbare Deregulierungsschritte weiter untergraben.

Postuliert wird, dass die Reduzierung der bewilligungspflichtigen Forststraßen und die Neuregelung der natur- und landschaftsschutzrelevanten Tatbestände in den Uferschutzbereichen von Seen, Flüssen und Bächen keine negativen Auswirkungen auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes haben sollten.

Augenscheinliche Unsicherheit begleitet von berechnendem Kalkül steckt in dieser Feststellung. Denn dass Vorhaben, die seit Jahrzehnten naturschutzbehördlich bewilligungspflichtig waren, da

bei ihrer Umsetzung von einer Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild auszugehen ist, nunmehr keine negativen Auswirkungen mehr haben sollten, entbehrt jeder Logik. Noch dazu, wo uns die Realität etwas anderes lehrt.

Diese Verkennung der Tatsachen lässt sich wohl nur damit erklären, dass im Vorfeld zur Novellierung weder die ausführenden Naturschutzbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Bezirksnaturschutzbeauftragte), noch die Oö. Umweltanwaltschaft oder gar Umweltorganisationen ernsthaft beratend beigezogen wurden.

Im Übrigen sei aus gegebenem Anlass an dieser Stelle auf die Bestimmungen des Artikel 7 der Aarhus-Konvention hingewiesen, in dem die Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken geregelt wird. Demnach hat jede Vertragspartei angemessene Vorkehrungen zu treffen, dass die Öffentlichkeit in einem transparenten und fairen Rahmen während der Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme beteiligt wird!

Nichts dergleichen ist im ggst. Fall geschehen. Auch auf mehrfachen Nachfragen wurden in der Vorbereitungsphase zum Begutachtungsentwurf keinerlei verwertbare Auskünfte erteilt. Vielmehr erfolgte die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit zum spätestmöglichen und denkbar ungünstigsten Zeitpunkt.

Die Walderschließung durch Forststraßen stellt die wohl größte Gefährdung für den Naturhaushalt von Waldökosystemen dar; ganz zu schweigen von den Veränderungen der Landschaft, die mit der Waldfragmentierung einhergehen. Dennoch beabsichtigt man, die Waldwirtschaft weiter bis in die entlegensten Winkel zu intensivieren, ungeachtet davon, dass Österreich bereits jetzt über eines der dichtesten Forststraßennetze Europas verfügt!

Bodenentwässerungen in Zeiten des Klimawandels und bei zunehmender Sommertrockenheit einen Freibrief zu erteilen, und gleichzeitig den Fortbestand von Feuchtgebieten als natürliche Retentionsräume (Hochwasserschutz!) zu gefährden, kann unüberlegter nicht sein und ist daher mit aller Vehemenz abzulehnen.

Keine negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sollen demnach auch alle Formen der Versiegelung im Gewässerschutzbereich, die Anlage großer Teichanlagen, Geländeänderungen bis zu 2000 m² Flächeninanspruchnahme oder die Aufforstung landschaftlich besonderes reizvoller, offener Fließgewässerlandschaften haben.

Wie man zu dieser fragwürdigen Einschätzung gelangt, bleibt man schuldig. Diese beabsichtigten Deregulierungsschritte bergen nämlich vielmehr eine grundlegende Gefahr für den Natur- und Landschaftsschutz in Oberösterreich.

Zu den Änderungen im Detail (Begutachtungsentwurf, besonderer Teil):

Änderung bewilligungs- und feststellungspflichtiger Vorhaben – Forststraßen

Forststraßen haben nicht nur das Potential, sondern sie ändern in der Regel auch das Bild einer Landschaft – gleichsam abrupt wie dauerhaft.

Die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist maßgeblich von der Lebensraum- und Vernetzungsfunktion des jeweils betroffenen Waldgebiets abhängig. Die Errichtung von Forststraßen ist daher korrekterweise naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig. Diese Bewilligungspflicht soll künftig auf jene reduziert werden, die in sensiblen Waldgebieten gebaut werden sollen.

Als sensible Waldgebiete werden einerseits solche angesehen, die eine spezielle Baumartenzusammensetzung seltener Ausprägung aufweisen, damit einen gesetzlich erhöhten Schutz genießen und überdies schützenswerte Lebensräume nach der FFH-Richtlinie sind. Dabei handelt es sich um Auwälder, Moorwälder, Schluchtwälder, Schneeheide-Föhrenwälder und Geißklee-Traubeneichenwälder.

Bestehen bleiben soll die Bewilligungspflicht für die Errichtung von Forststraßen auch in Waldgebieten mit hohem landschaftsprägendem Charakter, wobei die Verortung dieser Waldbereiche durch eine Verordnung der Oö. Landesregierung erfolgen soll, sowie in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen.

Keine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht soll es hingegen in Wirtschaftswäldern geben, die vorrangig zur intensiven Holzproduktion bewirtschaftet werden und oft mit naturfernen Baumarten bestockt sind, weil Naturschutzgüter davon regelmäßig nicht betroffen sind. Ausgenommen davon sind Forststraßen in jenen Wirtschaftswäldern, die in Naturschutzgebieten liegen, oder die sich innerhalb von Europaschutzgebieten befinden – sofern der Forststraßenneu- und -umbau nicht als erlaubte Maßnahme in der Europaschutzgebietsverordnung angeführt ist.

Mit diesen Änderungen wurde bewusst darauf Bedacht genommen, dass die Reduzierung der Bewilligungspflicht unzweifelhaft als Deregulierung ohne negative Auswirkungen auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes bezeichnet werden kann.

Die generelle naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht von Forststraßen dient, wie selbst die Abteilung Land- und Forstwirtschaft hervorhebt, der Sicherstellung einer ökologischen Bauweise und erweist sich als richtige und wichtige Ergänzung der forsttechnischen Planung und Bauausführung². Diesem Erfolgsmodell wird nunmehr eine klare Absage erteilt. Dies ist abzulehnen.

In der Argumentation bleibt man im Begutachtungsentwurf hochgradig unkonkret, indem man Begriffe wie Wirtschaftswälder, intensive Holzproduktion und naturferne Baumarten miteinander vermischt.

Eine intensive Holzproduktion in nachhaltig und somit zeitgemäß genutzten Wirtschaftswäldern widerspricht sich jedoch selbst. Was unter naturfern bei Baumarten zu verstehen ist, bleibt offen. Gemeint sind aber wohl nicht Exotenholzplantagen, sondern all jene Wirtschaftswälder, die im Sinne des Waldentwicklungsplans überwiegend eine wirtschaftliche Funktion einnehmen. Doch diese Wälder spielen ebenso eine entscheidende Rolle für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, da sie Lebensräume bieten und vernetzen und zudem der Erholung dienen. Auch sie, und nicht nur jene Wälder auf Sonderstandorten, beherbergen Lebensräume, die nach der FFH-Richtlinie zu schützen sind!

Wenn sogar der in weiten Teilen Oberösterreichs (natürlicherweise) standorttypische Hainsimsen-Buchenwald im Artikel-17-Bericht mit der schlechtestmöglichen Zustandsbewertung gelistet ist, sollte dies zu denken geben. Wie soll man der Verpflichtung nachkommen können, diese „Allerweltswälder“ in einen guten Erhaltungszustand zurückzuführen, wenn man den Forststraßenbau weiter forcieren möchte, indem man naturschutzfachliche Gegebenheiten einfach unberücksichtigt lässt?

Oberösterreich hat eine Waldfläche von etwa 5.000 km², die mit 16.000 km LKW-befahrbaren Forststraßen und 20.000 km Traktorwegen erschlossen ist. Alleine auf den LKW-befahrbaren

² <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/14911.htm> (Zugriff: 31.12.2018)

Forststraßen Oberösterreichs könnte man somit die Erde auf der Höhe der Polarkreise gänzlich umrunden. Das gesamte Forststraßennetz erreicht eine Länge, die sogar nahezu eine Erdumrundung am Äquator möglich machen würde.

Nur mit einer naturschutzfachlichen Bewilligung von Forststraßen kann gewährleistet werden, dass die Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild durch einen naturschutzfachlichen Sachverständigen geprüft und durch die Oö. Umwelthanwaltschaft als Vertreterin von Naturschutzinteressen die Beeinträchtigungen hintangehalten oder auf ein vertretbares Ausmaß reduziert werden können. In der Regel handelt es sich dabei um Trassenoptimierungen, nur in seltenen Fällen kann eine Forststraße tatsächlich nicht bewilligt werden.

Dennoch hat es den Anschein, dass gerade diese Ausnahmefälle nun dazu missbraucht werden sollen, den Forststraßenbau über weite Bereiche naturschutzrechtlich bewilligungsfrei zu stellen. Das Interesse der Öffentlichkeit am Natur- und Landschaftsschutz im Wald wird getilgt, der aus öffentlichen Geldmitteln finanzierte Investitionszuschuss für den Forststraßenbau von zumindest 35 % bleibt hingegen unberührt.

Da die Bewilligungspflicht von Forststraßen in einer eigenen Verordnung geregelt werden soll und bislang nicht einmal im Ansatz öffentlich bekannt ist, wie die Inhalte dieser Verordnung aussehen könnten, muss grundsätzlich vom Schlimmsten ausgegangen werden. Dieser Verdacht liegt nahe, wenn zB angekündigt wird, dass eine generelle Bewilligungsfreistellung für den Forststraßenbau in Europaschutzgebieten ausgenommen sei, wenn doch gerade in diesen Gebieten per konkreter Schutzgebietsverordnung der Forststraßenbau sowieso als erlaubte Maßnahme festgelegt wurde. Aufgrund dieser skurrilen, unionsrechtlich unzulässigen nationalen Regelung sind in oberösterreichischen Europaschutzgebieten demnach bewilligungspflichtige Forststraßen bewilligungsfrei! Und sogar in den dann – sarkastischerweise – noch immer so bezeichneten Landschaftsschutzbereichen entlang von Gewässern wird der Forststraßenbau durch eine erweiterte Festlegung bewilligungsfrei, sieht man von einer unmittelbaren und direkten Gewässerbeanspruchung ab.

Hinzu kommt, dass der naturschutzfachliche Wert der Wälder Oberösterreichs über weite Bereiche nicht bekannt ist, da keine flächendeckende Biotopkartierung vorliegt. Auf Grundlage forstwirtschaftlicher Parameter oder Geländeformen eine Einschränkung zumachen, ist unserer Meinung nach naturschutzfachlich fahrlässig.

Jegliche Aufweichung der geltenden Regelung der Bewilligungspflicht von Forststraßen wird zu einer maßgeblichen Verschlechterung des Zustands der Waldlebensräume führen und ist daher strikt abzulehnen.

Während in „naturfernen“ Wäldern ein Bewilligungsverfahren einfach und rasch abzuführen ist und somit der geringfügige Mehraufwand nicht ins Gewicht fällt, bringt die Abwicklung eines naturschutzbehördlichen Ermittlungsverfahrens den entscheidenden qualitativen Mehrwert mit sich, um die „übrigen“ Wälder auch als Lebens- und Erholungsraum nachhaltig zu sichern. Dieser Sachverhalt verlangt eine ökologische und naturschutzfachliche Beurteilung von Forststraßenprojekten durch geeignete Naturschutzsachverständige. Diese wichtige Aufgabe an die Forsttechnik zu übertragen, ist so nicht tragbar.

Änderung bewilligungs- und feststellungspflichtiger Vorhaben – Entwässerungen

Bewilligungspflichtig ist die Trockenlegung von Mooren, Sümpfen und Quelllebensräumen, der Torfabbau sowie die Drainagierung von Feuchtwiesen sowie ferner die Drainagierung sonstiger

Grundflächen, deren Ausmaß 5.000 m² überschreitet sowie die Erweiterung einer Drainagierungsfläche über dieses Ausmaß hinaus.

Aus Deregulierungsüberlegungen soll die Bewilligung der Entwässerung sonstiger Grundflächen entfallen, da diese naturschutzfachlich keine besondere Rolle spielen.

Diese Feststellung ist definitiv zu kurz gegriffen. Wasser ist eine ökologisch wesentliche Ressource und ein entscheidender biologischer Faktor. Der Wasserhaushalt eines Gebiets ist mit dafür verantwortlich, welche Biotope und Lebensgemeinschaften dort überhaupt existieren können. Dies trifft auf natürliche Lebensräume gleichermaßen zu wie auf Kulturlandschaften.

Der Wirkraum von Entwässerungen lässt sich nicht vereinheitlichen oder pauschal auf eine konkrete Fläche reduzieren. Er ist unter anderem abhängig von der Beschaffenheit des Untergrunds, der Geländeausformung und der Herkunft des Wassers. So wirken sich etwa Entwässerungen „auf sonstigen Grundflächen“, die im Umfeld von Moorlebensräumen liegen, auf diese hydrologisch hochgradig sensiblen und nicht selten letzten verbliebenen Primärbiotop in der Kulturlandschaft fatal aus, indem der Gebietswasserhaushalt verändert wird. Dies beginnt beim „Abtrennen“ der Zuflüsse, geht über die Absenkung des Grundwasserstands und endet bei der „Beschleunigung“ der Abflüsse. Gerade in natürlichen bzw. auch in potentiellen (zwischenzeitig urbar gemachten) Feuchtgebieten wird durch die Entwässerung „sonstiger Grundflächen“ dem Wasserhaushalt (überregional) – und damit auch dem Naturhaushalt (regional) und dem Landschaftsbild (lokal) – großer Schaden zugefügt.

Dass in Zeiten, in denen trockene Sommer und länger anhaltende (ertragsmindernde) Dürren während der Vegetationsperiode nachweisbar häufiger werden, ein gesetzliches Regulativ für Entwässerungsmaßnahmen nicht verschärft, sondern sogar aufgeweicht wird, ist nicht nachvollziehbar und einer verfehlten und verantwortungslosen Naturschutzpolitik geschuldet. Ebenso ist das Festhalten an einer Landnutzungspolitik überholt, die landwirtschaftlichen Betrieben zur Abfederung von Einkommensverlusten auf Grund von Trockenheit finanzielle Dürrehilfen zuschießt, gleichzeitig aber immer noch Entwässerungsmaßnahmen mit 40 % der anfallenden Kosten fördert!

Die Entwässerung „sonstiger Grundflächen“ ist eine Maßnahme, die zwar vergleichsweise selten umgesetzt wird, die jedoch erhebliche – direkte wie indirekte – Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild nach sich ziehen kann. Umso wichtiger ist es, diesen Tatbestand nicht bewilligungsfrei zu stellen, sondern die Auswirkungen im Zuge eines Genehmigungsverfahrens durch Naturschutzsachverständige prüfen zu lassen. Der Entfall einer Bewilligungspflicht birgt jedenfalls viel mehr Nachteile für die Natur als Vorteile im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und kann somit nicht im öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz stehen.

Änderung bewilligungs- und feststellungspflichtiger Vorhaben – Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen und Fließgewässern

Im Schutzbereich von Seen und Fließgewässern ist jeder Eingriff in das Landschaftsbild (unter Berücksichtigung der Maßgeblichkeit und verordneter Ausnahmefällen) feststellungspflichtig. Die Feststellungspflicht von taxativ normierten Eingriffstatbeständen in den Naturhaushalt beschränkt sich hingegen auf das Grünland.

Im Bauland soll künftig nicht mehr jeder Eingriff, sondern nur mehr der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden einer Feststellungspflicht unterliegen, wobei zudem eine Miterledigung von Naturschutzangelegenheiten im baubehördlichen Bewilligungsverfahren angestrebt wird. Weiters soll über das grundsätzliche Erfordernis einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht von einer bzw. einem Amtssachverständigen für Bautechnik bereits im baubehördlichen Vorprüfungsverfahren ausgesprochen werden.

Da sich die geltende Regelung für anzeigepflichtige Bauvorhaben im Grünland außerhalb der Gewässerschutzbereiche bestens bewährt hat, soll diese daher ausgedehnt werden.

Dass die natur- und landschaftsschutzfachliche Beurteilung von anzeige- und bewilligungspflichtigen Vorhaben in Oberösterreich zum Teil von bautechnischen Sachverständigen vorgenommen wird und auch weiterhin werden soll, ist und bleibt unverstänlich. Die Erstellung von Naturschutzgutachten zählt zu den Kernkompetenzen von Naturschutzsachverständigen. Einzig deren gutachterlichen Feststellungen – und nicht den Ausführungen von Bautechniksachverständigen – sollte eine naturschutzbehördliche Entscheidung zu Grunde liegen.

Die Begründung, die allgemein im Grünland geltenden Regelungen für anzeigepflichtige Bauvorhaben auf die Gewässerschutzbereiche auszudehnen, da sich diese bestens bewährt hätten, übersieht den (ursprünglich) vom Gesetzgeber richtig erkannten und durch höchstgerichtliche Judikatur bestätigten „Sonderstatus“ von Natur- und Landschaftsschutzbereichen. Hier haben strengere Regeln zu gelten und sind höhere Anforderungen an die ermittelnden Sachverständigen- und Behördenorgane zu stellen.

Mit der Abschaffung der Feststellungsverfahren in den Gewässerschutzbereichen und der Überführung in das generelle Bewilligungs- und Anzeigeregime soll ein einheitliches rechtliches Genehmigungsprozedere erreicht werden.

Neben dieser normativen Vereinheitlichung sollen künftig auch nur mehr jene Vorhabens- bzw. Eingriffstatbestände einer Bewilligungspflicht im Gewässerschutzbereich unterliegen, die erfahrungsgemäß tatsächlich bedeutendere Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt haben bzw. die weder auf Natur noch auf die Landschaft besonders störend oder beeinträchtigend wirken.

Konkret sind künftig im Gewässerschutzbereich folgende (wesentlich relevante) Vorhaben bewilligungsfrei:

- der Abtrag und der Austausch des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von weniger als 2000 m² oder unter 1 m Höhenlagenänderung
- die Versiegelung des gewachsenen Bodens
- die Anlage künstlicher Gewässer
- die Neuaufforstung (da das generell Eingriffsverbot in das Landschaftsbild entfällt)
- der Forststraßenbau (da dieser künftig mit gewissen Einschränkungen generell bewilligungsfrei ist)
- die Flächenentwässerung (da diese künftig mit gewissen Einschränkungen generell bewilligungsfrei ist)

(Zumindest) die gerade genannten Maßnahmen wirken den Erläuterungen des Begutachtungsentwurfs zur Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 nicht besonders störend oder beeinträchtigend auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Welche Überlegungen diese Feststellung zu stützen vermögen, ist unergründlich. Vielmehr wird eine massive Änderung sowohl in der gewässerbegleitenden Kulturlandschaft als auch im Bereich naturnaher Gewässerabschnitte eintreten. Denn dass Flächenversiegelungen, Fischzuchtanlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen, Aufforstungen von Offenlandschaften, kilometerweit bachbegleitende Forststraßen und intensiv entwässerte Talböden in gesetzlich und fachlich besonders erhaltenswerten Gewässerschutzbereichen für den Natur- und Landschaftsschutz keine besondere Rolle spielen sollen, ist eigentlich denkunmöglich.

Auch werden bei der genehmigungsfreien Anlage künstlicher Gewässer (Bsp. Fischteiche) ohne der gesetzlichen Regelung von Einzäunungen weitere Futterplätze für Otter errichtet und jahrelange Bemühungen um Konfliktlösungen damit ad absurdum geführt.

Mit der Erlassung von Ausnahme-Verordnungen wurde das Schutzregime in den Gewässerschutzbereichen in den letzten Jahren sukzessive aufgeweicht, wobei diese Sonderregelungen über weite Bereiche nachvollziehbar waren und eine Reduktion des Verwaltungsaufwands mit sich brachten, ohne dass sich diese maßgeblich auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes auswirkten.

Mit den geltenden Bestimmungen konnte aus naturschutzfachlicher Sicht das Auslangen gefunden und ein umfassender Schutz gewährleistet werden. Mit der geplanten Neuregelung wird jedoch nicht nur die Natur an sich, sondern es werden auch die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz schwer in Mitleidenschaft gezogen.

Es ist daher eine weitestgehende Beibehaltung der geltenden Regelung zu fordern. Dies betrifft besonders die taxativ genannten Eingriffe im Grünland in den Naturhaushalt, die mit dem Wegfall des generellen Eingriffsverbots in das Landschaftsbild jedoch noch um zumindest den Tatbestand der Neuaufforstung zu erweitern wären.

Eine derart tiefgreifende Abänderung wie in der beabsichtigten Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle müsste konsequenterweise auch zu einer Neuformulierung der generellen Zielsetzungen und Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes führen. Denn das gemäß § 1 Abs. 1 Oö. NSchG formulierte Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- und Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern lässt sich alleine schon mit den beabsichtigten Änderungen in den Gewässerschutzbereichen ebenso wenig verwirklichen, wie dass dieses Landesgesetz dann gemäß § 1 Abs. 2 das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushalts, den Arten- und Biotopreichtum und die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu schützen vermag.

Bewilligungen und Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen

Für bestimmte Vorhaben sind im Falle von nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, wenn dennoch eine Bewilligung aufgrund einer Interessenabwägung erteilt werden soll.

Künftig soll bei einer Auswahl an Vorhabentypen (Straßenbau, Hochspannungsleitungen, Schipisten und Seilbahnen sowie beim Abbau mineralischer Rohstoffe) bereits die Rekultivierung der Eingriffsflächen als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden, weil dadurch jedenfalls ein großer Beitrag zur Verfolgung der Ziele des Oö. NSchG 2001 geleistet wird. Die Ausgleichspflicht soll nur dann gelten, wenn der beanspruchte Lebensraum nicht wieder in einen Naturzustand versetzt werden kann, sondern dauerhaft, etwa durch bauliche Nachnutzung, der Natur entzogen wird.

Für jene Fälle, in denen trotz noch so großer Rekultivierungsbemühungen nachhaltige Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen der (ursprünglichen) Natur nicht ausgeschlossen werden können, dürfen trotzdem keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Im Zuge der letzten Naturschutzgesetznovelle wurde die längstens überfällige Möglichkeit der Vorschreibung von (ökologischen) Ausgleichsmaßnahmen geschaffen. Als wesentlicher fachlicher Mangel dieser Regelung ist zu nennen, dass sich eine Ausgleichsverpflichtung nicht aus dem Schaden ergibt, den die Natur aufgrund eines Eingriffs erleidet, sondern auf konkrete Bewilligungstatbestände abzielt. Dies kann zur Folge haben, dass eine vergleichbare nachteilige Auswirkung im einen Fall auszugleichen ist, im anderen jedoch nicht.

Nun wird dieser Mangel im Zuge der Novellierung nicht behoben, vielmehr wird die bestehende Ausgleichsverpflichtung aufgeweicht, indem künftig auch Rekultivierungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden sollen. Damit widerspricht man allen gängigen Normenwerken der Eingriffs-Ausgleichsregelung, die eine klare Trennung von Rekultivierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorsehen. Zudem wird die zeitliche Komponente der Eingriffsdauer ausgeblendet. Und man ermöglicht die Zerstörung von Primärbiotopen zu Gunsten x-beliebiger Sekundärbiotop, indem man eine eingeschränkt-naturschutzfachliche einer gesamtheitlich-ökosystemaren Betrachtung vorzieht.

Zu guter Letzt sollen auch noch jene Vorhaben, die eine besonders nachhaltige und schwerwiegende Schädigung der Natur nach sich ziehen, mit keinen (zusätzlichen) Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Je größer die Schädigung, umso geringer die Wiedergutmachung!

Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat – mit Ausnahme der Anzeigeverfahren – Parteistellung in allen naturschutzrechtlichen Verfahren.

Künftig soll sich die Parteistellung nur noch auf die allgemeinen Bewilligungsverfahren beschränken. In allen Artenschutzverfahren und in unionsrechtlichen Naturschutzangelegenheiten – konkret bei Naturverträglichkeitsprüfungen in FFH- und Vogelschutzgebieten – wird der Oö. Umweltschutzbehörde die Parteistellung entzogen. Begründet wird dies damit, dass mit der Novellierung ohnehin Umweltorganisationen Beteiligungs- und/oder Beschwerderechte eingeräumt werden.

Die Oö. Umweltschutzbehörde erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben seit bald 3 Jahrzehnten professionell und als Vertreterin der öffentlichen Interessen zum Schutz von Natur- und Umwelt. In Naturschutzverfahren nimmt sie ihre Verantwortung wahr und trägt damit zu einer hohen Qualität und zur Rechtsicherheit von behördlichen Entscheidungen bei. Sie ist sowohl für die betroffene Öffentlichkeit als auch für Umweltschutzorganisationen eine wichtige Anlaufstelle und im Natur- und Umweltschutzfragen eine unverzichtbare Institution.

Unter dem Vorwand der Umsetzung der Aarhus-Konvention will man der Oö. Umweltschutzbehörde nun im Naturschutz wichtige Kompetenzen streichen. Die erst im Zuge der letzten Naturschutzgesetznovelle 2014 zuerkannte und längstens überfällige Parteistellung in artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligungsverfahren soll nun ebenso (wieder) entfallen wie die Parteistellung bei Naturverträglichkeitsprüfungen.

Gerade im Bereich der Naturverträglichkeitsprüfungen hat sich die Oö. Umweltschutzbehörde in den

letzten Jahren eine umfangreiche Expertise aneignen können und viel dazu beigetragen, dass diese Verfahren, die die Behörden immer wieder vor neue Schwierigkeiten stellen, rechtlich und fachlich ordentlich abgewickelt wurden.

Mit der Oö. Umweltschutzbehörde wurde eine Einrichtung geschaffen, die ganz im Sinne der Aarhus-Konvention hohe Umweltstandards gewährleistet und als solche daher jedenfalls auch – unabhängig von den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen – weiterhin Bestand haben soll. Denn die Aarhus-Konvention lässt weder das Recht einer Vertragspartei unberührt, Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen, eine umfangreichere Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und einen weitergehenden Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ermöglichen (Art. 3 Abs. 5 AK), noch verlangt es eine Verdrängung geltender Rechte auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Art. 3 Abs. 6 AK). Indem der Oö. Umweltschutzbehörde die Parteienrechte in unionsrechtlichen Naturschutzangelegenheiten entzogen werden sollen, kann auch eine gemäß Art. 3 Abs. 4 AK erforderliche angemessene (fachliche und organisatorische) Unterstützung von Umweltorganisationen nicht gewährleistet werden.

Für eine Aberkennung der Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde in artenschutz- und unionsrechtlich determinierten Naturschutzverfahren ergibt sich demnach weder eine gesetzliche Verpflichtung, noch ein sachlich begründbares Erfordernis!

Es werden mühsam erreichte Qualitätsstandards in den naturschutzbehördlichen Verfahren ohne Rücksicht auf die Folgen und nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft ebenso wie auf die Beteiligten in den Verfahren, denen eine hohe Rechtssicherheit behördlicher Entscheidungen zusteht, fallen gelassen.

Es ist daher nicht nur eine uneingeschränkte Beibehaltung der Parteienrechte der Oö. Umweltschutzbehörde zu fordern, sondern im Sinne der Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 bis 4 Aarhus-Konvention auch die Verankerung der Oö. Umweltschutzbehörde als Anlauf- und Servicestelle in allen naturschutzrelevanten Entscheidungsverfahren!

Möglichkeiten der Verfahrensbeteiligung von Umweltorganisationen

Die Aarhus-Konvention verpflichtet Österreich, der (betroffenen) Öffentlichkeit unter anderem die Möglichkeit zu bieten, sich an umweltrelevanten Verfahren zu beteiligen und gegen behördliche Entscheidungen gerichtlich vorgehen zu können.

Indem künftig gemeinnützige, im Bereich des Naturschutzes arbeitende Umweltorganisationen, die ihre Geschäfte in Oberösterreich tätigen und zumindest seit 3 Jahren Bestand haben, das Recht zur Beteiligung an Naturverträglichkeitsprüfungen haben und ihnen das Beschwerderecht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei Naturverträglichkeitsprüfungen und bei Artenschutzverfahren unionsrechtlich geschützter Arten gewährt wird, soll dieser Verpflichtung nachgekommen werden.

Damit sich die Umweltorganisationen an Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren beteiligen können, sollen alle erforderlichen Unterlagen auf einer ausschließlich ihnen (und den Behörden) zugänglichen elektronischen Plattform zur Verfügung gestellt werden und es ist ihnen Akteneinsicht zu gewähren. Für die Abgabe einer begründeten Stellungnahme wird sodann eine Frist von 4 Wochen gewährt.

Wurde von einer Umweltorganisation fristgerecht eine begründete Stellungnahme im Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren eingebracht, so steht dieser das Beschwerderecht vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich offen.

Keine Beteiligung am Behördenverfahren ist bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen von den artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie sowie in sonstigen Projektverfahren, in denen unionsrechtlich geschützte Arten betroffen sind, vorgesehen. Es steht den Umweltorganisationen jedoch das Beschwerderecht vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu. Zu diesem Zweck werden die verfahrensabschließenden Bescheide auf der elektronischen Plattform bereitgestellt, gegen die eine Umweltorganisation sodann innerhalb einer Frist von 4 Wochen (bzw. innerhalb von 6 Wochen ab Bereitstellung auf der elektronischen Plattform) das Rechtsmittel ergreifen kann.

Indem anerkannten Umweltorganisationen künftig die Möglichkeit gegeben wird, sich bei Naturverträglichkeitsprüfungen im Rahmen des Behördenverfahrens zu beteiligen und ihnen das Beschwerderecht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in diesen Verfahren sowie bei erteilten Ausnahmegenehmigungen betreffend Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gewährt wird, wurde ein erster Schritt bei der Umsetzung der Aarhus-Konvention gesetzt. Nichtsdestotrotz weist diese Umsetzung schwere Mängel auf, da sie sich einerseits als unzureichend und andererseits als nicht praktikabel erweist.

Grundsätzlich sieht die Aarhus-Konvention als völkerrechtlicher Vertrag keine Einschränkung einer Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit auf lediglich unionsrechtlich umweltrelevante Entscheidungen vor, sondern sie ist auch auf die nationalen Umweltvorschriften anzuwenden. Ebenso ist die Beteiligung nicht auf den Rechtsschutz in Bescheidverfahren zu beschränken, sondern gilt diese auch für anderweitige Akte mit normativem Charakter, wie etwa die Erlassung von Programmen, Plänen oder Verordnungen.

Weiters wird die Beteiligung von Umweltorganisationen bei Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren einzig auf die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zu den Projektunterlagen beschränkt. So wird ihnen zB weder eine echte Mitwirkung bei der Sachverhaltsfeststellung oder eine Teilnahme bei einer mündlichen Verhandlung, noch eine Möglichkeit zur Äußerung zu Gutachten, sonstigen Stellungnahmen oder Ermittlungsergebnissen gewährt. Zudem besteht eine Beschwerdemöglichkeit beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur dann, wenn im Behördenverfahren eine begründete Stellungnahme abgegeben wurde. Dazu wäre aber zumindest eine volle Parteistellung Voraussetzung.

Eine völlige Ausgrenzung von Umweltorganisationen bei „EU-Artenschutzverfahren“ erweist sich im Sinne der Aarhus-Konvention bzw. auch unionsrechtlich ebenso unzulässig wie die Nichteinbindung beim sog. screening im Vorfeld zu Naturverträglichkeitsprüfungen. Hier soll überhaupt nur die Möglichkeit der Umwelthaftungsklage bestehen, um gegen ein Umweltvergehen gerichtlich vorgehen zu können. Auch wird es kein Antragsrecht auf Durchführung einer Naturverträglichkeits- oder „EU-Artenschutz“-Prüfung geben.

Die zur Abgabe einer Stellungnahme erforderlichen Unterlagen sollen auf einer elektronischen Plattform zur Verfügung gestellt werden. Zugriff auf diese Informationen haben ausschließlich die anerkannten Umweltorganisationen sowie die Behörden, nicht aber Einzelpersonen, sonstige Gruppen und Einrichtungen oder gar die Oö. Umwelthanwaltschaft. Damit wird nicht nur die Arbeit bzw. das Tätigwerden der Umweltorganisationen (Datenschutz) enorm verkompliziert, es wird

damit mangels Transparenz auch der von der Aarhus-Konvention geforderte breite Zugang zu Informationen, Verfahren und Gerichten missachtet.

Indem die Parteistellung der Oö. Umweltschutzorganisationen gestrichen und stattdessen den Umweltschutzorganisationen zumindest am Papier Möglichkeiten eingeräumt werden, die praktisch nicht oder kaum umsetzbar sind, überlässt man die bislang einer Formalpartei hauptamtlich übertragene Aufgabe, die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in Behördenverfahren wahrzunehmen und zu verteidigen, künftig ehrenamtlich tätigen Umweltschutzorganisationen. Die schwere Last, den Schutz des Naturerbes zu sichern, soll künftig von den Schultern der Zivilgesellschaft getragen werden, ohne diese mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen sowie rechtlichen Instrumenten auszustatten. Dies ist schlichtweg absurd!

Denn die Aarhus-Konvention verlangt nicht nur eine angemessene Anerkennung und Unterstützung von Umweltschutzorganisationen (Art. 3 Abs. 4 AK), sondern die Vertragsparteien sind auch verpflichtet, dass Personen, die ihr Recht im Einklang mit der Konvention ausüben, hierfür nicht bestraft, verfolgt oder belästigt werden (Art. 3 Abs. 8 AK). Die allgemein zunehmenden Unterstellungen und verbalen Angriffe auf Umweltschutzorganisationen, die sich ihren Statuten folgend gemeinnützig für die Umwelt, für Natur- und Landschaftsschutz einsetzen, sind ein untrügerisches Zeichen für mangelnde Wertschätzung und eine bewusst gesteuerte gesellschaftliche Diffamierung, die vor allem kleine und nur regional aktive Organisationen in Schwierigkeiten bringen wird.

Von einer Aarhus-konformen Umsetzung ist die ggst. Novelle weit entfernt. Das derzeitige Ergebnis ist ein Naturschutzgesetz, in dem diejenigen Institutionen, die die öffentlichen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes wahrnehmen sollen, entweder aktiv geschwächt oder lediglich mit „Scheinrechten“ ausgestattet werden. Eine derart eingeschränkte und bewusst schwierig gestaltete Beteiligungsmöglichkeit in umweltbezogenen Verfahren muss als substanzlos zurückgewiesen werden.

Kurzanmerkungen zu den sonstigen Änderungen

§ 28 Besondere Schutzbestimmungen

Die neue Formulierung entspricht dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL und soll durch Streichung des Begriffs „*engerer Lebensraum*“ Auslegungsschwierigkeiten beseitigen. Dass die Lösung für das Unvermögen, einen Begriff zu definieren, dessen ersatzlose Streichung sein soll, ist zwar bemerkenswert, am wesentlichen Sachverhalt ändert sich dadurch dennoch nichts. Denn beim Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist definitiv und in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 lit. b der Richtlinie auch der engere Lebensraum mitgeschützt.

§ 24 Europaschutzgebiete

Die Neufassung von Textteilen ergibt sich aufgrund der Vorgaben der FFH-Richtlinie und der geltenden Judikatur. Ungeachtet blieben (abermals) die EuGH-Rechtsprechungen zur Unzulässigkeit der Nichtdurchführung einer Einzelfallprüfung (zB. Rs. C-538/09 vom 26.5.2011 oder C-6/04 vom 20.10.2005 oder C-98/03 vom 10.1.2006). Weiterhin ermöglicht das Naturschutzgesetz die Formulierung sog. erlaubter Maßnahmen in den Europaschutzgebietsverordnungen auf Grund einer abstrakten Vorprüfung. Auch die Neuformulierung des Abs. 4 ist unglücklich, da sie den Prüfungsablauf einer

Naturverträglichkeitsprüfung missverständlich wiedergibt. Beispielsweise unmissverständlich, in klaren Worten und sinngemäß nahe an den eigentlichen Richtlinien text angelehnt sind hingegen die entsprechenden Bestimmungen zur Naturverträglichkeitsprüfung im § 28 StNSchG 2017.

Im Zusammenhang mit den unionsrechtlichen Naturschutzrichtlinien betreffend den Artenschutz wird auch eine entsprechende Klarstellung des § 29 Oö. NSchG (überwiegendes öffentliches Interesse, anderweitige zufriedenstellende Lösung, günstiger Erhaltungszustand) und die Ausarbeitung eines nachvollziehbaren Prüfschemas für Artenschutzverfahren angeregt.

§ 4 Naturschutzrahmenpläne

Dass dieser Paragraph ersatzlos gestrichen werden soll, weil bislang davon noch nie Gebrauch gemacht wurde, rückt die Naturschutzpolitik und –verwaltung in Oberösterreich in ein zwiespältiges Licht. Auf Grundlage dieser Bestimmung hätte der Gesetzgeber die Möglichkeiten geschaffen, Naturschutz proaktiv voranzutreiben. Doch nicht einmal ein so wichtiges Thema wie die Sicherstellung der überregionalen Lebensraumvernetzung mittels Grünkorridoren wurde in Angriff genommen. Mit schon jetzt folgenschweren Fehlentwicklungen.

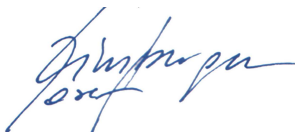
§ 50 Sachverständige Organe

Dass sachverständige Organe die für ihren Zuständigkeitsbereich notwendigen besonderen Fachkenntnisse aufzuweisen haben, versteht sich von selbst. Ein Nachweis dieser besonderen Fachkenntnis erscheint aber zwingend erforderlich, wenn diese aufgrund der Ausbildung nicht vorausgesetzt werden kann. Denn dass zB Sachverständige für Bautechnik das notwendige Wissen zur naturschutzfachlichen Begutachtung von Projekten aufweisen, darf weniger grundsätzlich angenommen als vielmehr stark bezweifelt werden.

Als größte Naturschutzorganisation in Oberösterreich sieht sich der Naturschutzbund verpflichtet, die mit dieser Novelle zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz unmissverständlich aufzuzeigen. Um die Natur in Oberösterreich vor nachhaltigen Schäden zu bewahren, ersuchen wir dringend, die vorgebrachten Bedenken zu berücksichtigen und von den beabsichtigten schwerwiegenden Änderungen Abstand zu nehmen.

Freundliche Grüße

Für den Naturschutzbund Oberösterreich:



Josef Limberger
Obmann



Julia Kropfberger
Obmann Stv.